

# Thesen zur Entwicklung eines ASCII-Austauschformates für Rechtsprechungsdatenbanken

Götz-Thomas Heine,  
Michael Höver

## 1. Gegenstand und Zielsetzung des Entwurfs

Gegenstand des Entwurfs ist die Entwicklung eines Austauschformates für Entscheidungen, die zur Aufnahme in Rechtsprechungsdatenbanken ausgewählt wurden. Zielsetzung ist die Entwicklung eines datenbankunabhängigen Austauschformates, das eine Weitergabe der Entscheidungen auf elektronischem Wege ohne weitere Nachbearbeitung ermöglicht. Bei Verwirklichung dieses Ziels ist es möglich, eine einmal erbrachte Dokumentationsleistung Nutzern verschiedener Datenbanken, und zwar unabhängig von den eingesetzten Programmen, zur Verfügung zu stellen. Hierdurch wird nicht nur eine mehrfache Dokumentation gleicher Entscheidungen vermieden, sondern auch die Akzeptanz innerhalb der Richterschaft gesteigert. Auch bei der in Zukunft bevorstehenden Einbindung der ADV in den Geschäftsablauf von Gerichten können die mit dem Einsatz der EDV verbundenen Vorteile nur dann konsequent genutzt werden, wenn eine elektronisch erfaßte Entscheidung ohne Bearbeitung weitergegeben werden kann.

Der Entwicklung von Standards, die neben der inhaltlichen auch die technische Austauschbarkeit gewährleisten, kommt hierbei eine zentrale Bedeutung zu. Dabei läßt sich zwischen den inhaltlichen und technischen Standards nicht immer scharf trennen, weil beide voneinander abhängig sind.

Die nachstehenden Überlegungen, deren Zielsetzung primär die Definition eines technischen Standards ist, gehen deshalb zum Teil auch auf inhaltliche Fragen ein.

*Datenbankunabhängiges  
Austauschformat*

*Definition eines technischen  
Standards*

## 2. Auf welche eine Entscheidung charakterisierende Informationen muß ein Austauschstandard eingehen?

Betrachtet man die fast 40 Rubriken, unter denen ein juris-Dokument ausgewertet werden kann, so wird schnell deutlich, daß ein Format, das den Austausch zwischen verschiedenen Datenbanken und Dokumentationsstandards gewährleisten soll, nicht auf alle diese Rubriken erstreckt werden kann. Eine solche Dokumentation erfordert nicht nur erhebliche Zeit, sondern auch speziell geschulte Kräfte, die bei den wenigsten Rechtsprechungs-Dokumentationen, die für einen Austausch in Betracht kommen, verfügbar sind. Außerdem kann nicht davon ausgegangen werden, daß alle Datenbanken, die über das Austauschformat für einen Datenaustausch gewonnen werden sollen, einen derartig hohen Dokumentationsstand pflegen, wie es juris vermag. Deshalb muß im Interesse der Austauschbarkeit auch zwischen einfach strukturierten Rechtsprechungsdatenbanken eine Auswahl dahin getroffen werden,

- welche Informationen eine Entscheidung, die zum Austausch angeboten werden soll, zumindest enthalten muß,
- für welche darüber hinausgehenden Informationen ein technischer Austauschstandard definiert werden soll und
- welche Inhalte bei der Festlegung von Austauschformaten ganz unberücksichtigt bleiben sollen.

*Der juris-Standard:  
Auswahl erforderlich*

*Minimal-Information*

*Zusatz-Information*

*Verzichtbare Information*

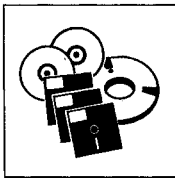
### a) Unbedingt erforderliche Informationen

Das Mindestangebot an Informationen über eine Entscheidung muß diejenigen Merkmale enthalten, die erforderlich sind, um eine Entscheidung formal zu identifizieren und ihren Inhalt erkennbar zu machen.

Zu den formalen, zwingend für die Identifizierung einer Entscheidung erforderlichen Kriterien gehören ohne Zweifel

- die Bezeichnung des entscheidenden Gerichts,
- das Aktenzeichen der Entscheidung
- und das Entscheidungsdatum.

*Regierungsrat z. A. Götz-Thomas Heine ist Mitglied der Dokumentationsstelle des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen und für den Einsatz der ADV im richterlichen und nichtrichterlichen Dienst in der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig. Richter am OVG Michael Höver ist Richter am Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen und ein (Mit-)Autor der Datenbankprogramme für Richter JUDEX-I und JUDEX-A.*



Entscheidungstyp

Als viertes sollte dieser Kategorie der Entscheidungstyp (Beschluß, Urteil pp.) zugerechnet werden, weil erst diese weitere Angabe bei mehreren Entscheidungen in derselben Sache und vom gleichen Tage (z. B. Befangenheitsentscheidung durch Beschluß und Urteil in der Sache) eine eindeutige Bestimmung der Entscheidung ermöglicht. Außerdem gehört – wie die vorstehenden Angaben – auch der Entscheidungstyp zu den besonders leicht und ohne Bearbeitung von jeder Schreibkraft erfassbaren Informationen über eine Entscheidung, so daß auch dies für die Aufnahme in den Katalog der notwendigen „Formalia“ spricht.

Die inhaltliche Identifizierbarkeit einer in einer Datenbank enthaltenen Entscheidung hat zwei Aspekte: einmal die Information, die der Text der Entscheidung vermittelt, und zum anderen die auf den Inhalt bezogenen weitere Informationen, die vor allem dazu dienen, die Entscheidung bei einer inhaltsbezogenen Datenbankrecherche aufzufinden.

Volltext-Information

Die erstgenannte Funktion der Information leistet der zur Entscheidung gehörende Text, der regelmäßig in der Form eines (amtlichen) Leitsatzes oder eines (vom Dokumentar erstellten) Orientierungssatzes vorliegen muß. Leitsätze und Orientierungssätze enthalten themenbezogen und systematisch zusammengefaßt die wesentlichen, sofort aufnehmbaren Informationen über den Inhalt der gefundenen Entscheidung und sind deshalb selbst dann unverzichtbar, wenn eine Datenbank auch den naturgemäß nur nach einer ausführlicheren Lektüre erschließbaren Volltext der Entscheidung nachweist.

Zusätzliche  
Erschließungsinformation

Die zweite Kategorie von Informationen zur inhaltlichen Erschließung eines in der Datenbank enthaltenen Dokuments sind die Informationen, die der Entscheidung beigegeben werden, damit diese bei auf den Inhalt bezogenen Recherchen überhaupt gefunden wird. Diese Funktion erfüllt der Text der Entscheidung nur unvollkommen. Der Erfolg einer Recherche im Text hängt von allen Zufälligkeiten der Textgestalt (z. B. Begriffsauswahl) und der grammatischen Form der im Text und bei der Suche benutzten Wörter ab, wie aus Textretrievalsystemen bekannt ist. Dagegen gewähren erst systematisch vergebene und in ihrer Form standardisierte Schlagwörter, die von den Zufälligkeiten der jeweiligen Textgestaltung unabhängig sind, die für die Funktionsfähigkeit jeder Rechtsprechungsdatenbank erforderliche Treffsicherheit. Deshalb gehören Schlagwörter – ebenso wie die die gleiche Funktion erfüllenden, der Entscheidung systematisch zugeordneten einschlägigen Gesetzesstellen – zum unabdingbaren Mindestgehalt der auf den Inhalt der Entscheidung bezogenen Informationen.

Sachgebiet

Die Sachgebietsbezeichnungen, die einer Entscheidung zugeordnet werden können, sind nicht in demselben Maße wie die Schlagwörter und betroffenen Rechtsvorschriften zur inhaltlichen Identifizierung einer Entscheidung erforderlich. Dennoch möchten wir vorschlagen, sie zu den für das Austauschformat vorgesehenen Mindestinformationen zu nehmen. Dies rechtfertigt sich einmal daraus, daß der inhaltliche Zugang zu einer Entscheidung über das einschlägige Sachgebiet zu den typischen Merkmalen juristischer Arbeitsweise gehört und deshalb ähnliche Funktionen erfüllt wie der Zugang über Schlagwörter und Normen. Zum anderen ist das Sachgebiet ein entscheidendes Kriterium, wenn es um den Austausch von Teildatenbeständen zwischen verschiedenen Datenbanken geht. Hier bietet sich meist das Sachgebiet als tauglicher Filter für die Auswahl der interessierenden Entscheidungen an.

Zusammenfassung der notwendigen Informationen

- Bezeichnung des Gerichts
- Aktenzeichen der Entscheidung
- Datum der Entscheidung
- Entscheidungsart
- Sachgebiet
- entscheidungserhebliche Normen
- Schlagwörter
- Leitsatz/Orientierungssatz

b) Fakultative Felder

Für folgende Felder, die vom Austauschstandard nicht vorausgesetzt, sondern als fakultativ bewertet werden, schlagen wir die Definition eines Austauschformates vor. Für darüber hinausgehende Felder sehen wir die Definition eines Austauschformates nicht als sinnvoll an. Das Austauschformat soll und kann, wie bereits oben gesagt, eben keine Komplettdokumentation auf juris-Niveau abdecken. Wir halten es deshalb eher für diskutabel, von den nachstehend aufgeführten Feldern mit zu definierendem Format einzelne zu streichen als weitere Felder in das Format aufzunehmen.

Von der Funktion her gehört die Fundstelle eigentlich zu den inhaltlichen Informationen, die für die Auswertung der Datenbank notwendig sind, weil der Fundstellennachweis es erst ermöglicht, die Entscheidung mit ihren Einzelheiten in allgemein zugänglichen Medien zu finden. Daß sie dennoch hier bei den fakultativen Angaben geführt wird, hängt allein mit der technischen Besonderheit dieser Information zusammen. Da die Veröffentlichung von Entscheidungen häufig deren Aufnahme in eine Datenbank erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung nachfolgt, müßte vor einer Weitergabe der Daten gewartet werden, bis die Angaben zur Entscheidung „komplettiert“ werden können (ganz abgesehen von dem Aufwand des Nachhaltens). Außerdem gibt es zahlreiche Entscheidungen, deren Aufnahme in eine Datenbank gerechtfertigt ist, auch wenn sie – aus welchen Gründen auch immer – nicht zur Veröffentlichung gelangen. Dies spricht für eine Qualifizierung dieser Angaben als fakultativ.

Zu den – schon wegen der erstinstanzlichen Entscheidungen – nur fakultativen Angaben zur Vorinstanz gehören:

- Bezeichnung des Gerichts der Vorinstanz
- Aktenzeichen der Entscheidung der Vorinstanz
- Datum der Entscheidung der Vorinstanz
- Spruchkörper
- Rechtskraft
- Kopfzeile
- Volltext

### 3. Anmerkungen zum Standard für die vorgenannten Felder

Bei den nachfolgenden Vorschlägen für die Standards gibt es solche, die „willkürlich“ erscheinen, und solche, die einen Sachzwang für sich in Anspruch nehmen können. Willkürlich sind alle die Vorschläge, bei denen es keine Notwendigkeit gibt, unserem Vorschlag zu folgen, weil man es ebensogut ganz anders machen könnte. Dies gilt etwa für die von uns vorgeschlagenen Feldnamen oder für die von uns vorgeschlagenen Trenner der Mehrfachfelder, deren Rechtfertigung im wesentlichen darin liegt, daß ein Standard nun einmal festgelegt werden muß, auch wenn man ihn gleichwertig auch anders hätte festlegen können. Über diese Bezeichnungen wollen wir deshalb nur sagen, welche minimalen Kriterien die Vorschläge bestimmt haben:

Sie sollten

- kurz,
- nicht mit Textbestandteilen verwechselbar sein und
- auf den Feldinhalt schließen lassen.

Für die Trenner der Mehrfachfelder haben wir uns von der Vorstellung leiten lassen, daß durch die vorgeschlagenen Trenner die einzelnen Elemente des Mehrfachfeldes (Schlagwörter, Normen) als Tabelle untereinander stehen und deshalb gut erkennbar und übersichtlich sind.

Feldname: GER==

Feldart : Einfachfeld

Zum inhaltlichen Standard, d. h. bezüglich der Gerichtsbezeichnungen, regen wir an, auf den juris-Standard abzustellen. Das bedeutet, daß die Gerichte mit ihrem jeweiligen Ortsnamen bezeichnet werden, z. B. OVG Münster und VGH Kassel (und nicht: OVG NW oder Hessischer VGH).

Feldname: DAT==

Feldart : Einfachfeld

Standard: tt.mm.jjjj

Feldname: AZ==

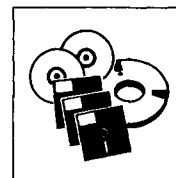
Feldart : Mehrfachfeld

Trenner : CR+LF<sup>1</sup> 5 Leerschritte

Feldname: TYP==

Feldart : Einfachfeld

<sup>1</sup> CR + LF = ASCII 13 + ASCII 10 = Zeilenende



aa) Die Fundstelle

bb) Informationen zur Vorinstanz

cc) Sonstige formale Angaben zur Entscheidung

dd) Sonstige inhaltliche Informationen

„Willkürliche“ Vorschläge und Sachzwänge

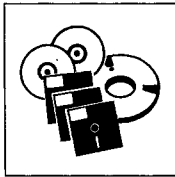
Minimale Kriterien

a) Bezeichnung des Gerichts nach juris-Standard

b) Datum der Entscheidung

c) Aktenzeichen der Entscheidung

d) Entscheidungsart



Feldname: SAC==  
 Feldart : Mehrfachfeld  
 Trenner : CR+LF 5 Leerschritte

Zur inhaltlichen Normierung schlagen wir vor, als Sachgebietsbezeichnungen die Nummern der bundeseinheitlichen Zählkartenstatistik zu verwenden, die in jedem Gericht verfügbar ist. Bei ihrer Verwendung sollten jedoch die zweistelligen Zählkartennummern durch Vorsetzen einer Null den dreistelligen angeglichen werden, um Identifizierungsfehler bei einer Suche auszuschließen.

*Nummern der bundeseinheitlichen Zählkartenstatistik*

*f) Entscheidungserhebliche Normen*

Feldname: NOR==  
 Feldart : Mehrfachfeld  
 Trenner : CR+LF 5 Leerschritte

*Amtliche Kurzbezeichnung*

Anmerkungen:

1. Zum inhaltlichen Standard hinsichtlich der Normbezeichnungen schlagen wir vor, die amtlichen Kurzbezeichnungen des Bundes- und Landesrechts zu übernehmen und bei den Ländern jeweils die Kurzbezeichnung des Landes der Gesetzesbezeichnung nachzusetzen.
2. Hinsichtlich der Gliederung der Norm (§ Abs S Nr Hs Buchst) sollte die juris-Konvention eingehalten werden.

*g) Schlagwörter*

Feldname: SCH==  
 Feldart : Mehrfachfeld  
 Trenner : CR+LF 5 Leerschritte

*h) Leitsatz/Orientierungssatz*

Feldname: LEI==  
 Feldart : Textfeld

Anmerkungen:

*Zur Form*

1. Die Zeilenenden sollten mit Absatzzeichen (CR+LF) – möglichst mit vorangehendem Leerzeichen – beendet werden.
2. Echte Absätze sollten mit einer Leerzeile getrennt werden (doppeltes Absatzzeichen, möglichst kein vorangehendes Leerzeichen).
3. Folgende Zeichen sind im Text streng zu vermeiden:
  - Tabulatoren,
  - Trenner (sowohl harte als weiche)
4. Sinntragende Wörter sollen nicht abgekürzt werden.
5. Die Eintragungen „Leitsatz“ bzw. „Orientierungssatz“ sollten über dem Text stehen, um dessen Autor deutlich zu machen. Die Bezeichnung „Leitsatz“ sollte daher nur dann verwendet werden, wenn der Text von einem Mitglied des entsprechenden Spruchkörpers verfaßt wurde. In allen anderen Fällen ist der Eintrag „Orientierungssatz“ zu verwenden.

*Zum Inhalt*

*i) Fundstelle*

Feldname: FUN==  
 Feldart : Mehrfachfeld  
 Trenner : CR+LF 5 Leerschritte

Zum inhaltlichen Standard regen wir wiederum an, dem juris-Standard zu folgen.

*j) Angaben zur Vorinstanz:  
 Gericht ...*

Feldname: VOR==  
 Feldart : Einfachfeld

*... Datum*

Feldname: VDT==  
 Feldart : Einfachfeld  
 Standard: tt.mm.jjjj

*... Aktenzeichen*

Feldname: VAZ==  
 Feldart : Mehrfachfeld  
 Trenner : CR+LF 5 Leerschritte

*k) Spruchkörper*

Feldname: SPR==  
 Feldart : Einfachfeld

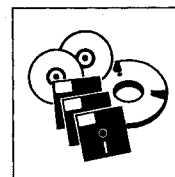
*l) Rechtskraft*

Feldname: RKR==  
 Feldart : Einfachfeld

Inhaltlich sollte das Feld nur die Einträge „ja/nein/unbekannt“ enthalten.

*m) Kopfzeile*

Feldname: KOP==  
 Feldart : Textfeld



Ein besonderes Feld für die Kopfzeile ist dann nicht erforderlich, wenn sie als Überschrift über den Leitsatz gesetzt wird, wie es z. B. bei der Kurztextausgabe in juris der Fall ist.

Feldname: TXT==  
 Feldart : Textfeld

n) Volltext

**Anmerkungen:**

1. Die Zeilenenden sollten mit Absatzzeichen (CR + LF) – möglichst mit vorangehendem Leerzeichen – beendet werden.
2. Echte Absätze sollte mit einer Leerzeile getrennt werden (doppeltes Absatzzeichen, möglichst kein vorangehendes Leerzeichen).
3. Folgende Zeichen sind im Text streng zu vermeiden:
  - Tabulatoren,
  - Trenner (sowohl harte als weiche)
4. Sinnträgende Wörter sollen nicht abgekürzt werden.

**4. Reihenfolge für die Felder des Standards**

Die Vorgabe einer Reihenfolge für die einzelnen Felder kann wesentliche Erleichterungen für das Erstellen und das Einlesen einer Entscheidung im Austauschformat bieten. Da die Erstellung einer Reihenfolge nicht bedeutet, daß alle in der Reihe definierten Felder auch nachgewiesen werden müssen, sondern nur, daß die nachgewiesenen Felder eine vorgegebene Ordnung einhalten, besteht zwischen der Festschreibung einer Reihenfolge und der Verwendung fakultativer Felder im Austauschformat kein Widerspruch.

Beim Erfassen der Entscheidungen kann die Einhaltung der Reihenfolge durch Textbausteine, Masken, Makros etc. gewährleistet werden. Beim Erstellen austauschbarer Datensätze durch Ausladen kann die Reihenfolge ohnehin entsprechend vorgegeben werden.

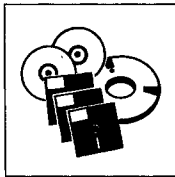
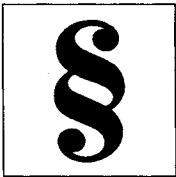
Eine weitere Erleichterung für die sichere Verarbeitung bietet die Verwendung eines Dokumententrenners, durch den ein mehrere Entscheidungen enthaltender Text zusätzlich strukturiert werden kann. Dieser sollte am Ende des einzelnen Dokuments stehen und so die angesichts der fakultativen Felder eventuell bestehende Unsicherheit über das Dokumentenende beseitigen. Der Beginn eines Dokuments ist dagegen durch den Feldbezeichner des zwingend an erster Stelle stehenden Feldes ohnehin eindeutig bestimmt. Außerdem können durch einen Dokumententrenner nicht verwertbare Textteile einer Datei von den relevanten Teilen geschieden werden.

Die vorgeschlagene Reihenfolge und der Dokumententrenner können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

*Einhaltung der Reihenfolge*

*Dokumententrenner*

Feldbezeichnungen	zwingend/fakultativ	Reihenfolge	Art	Standard	Trenner	Bezeichnung
Gericht	zwingend	1	einfach			GER==
Typ	zwingend	2	einfach			TYP==
Datum	zwingend	3	einfach	tt.mm.jjjj		DAT==
Aktenzeichen	zwingend	4	mehrfach			AZ==
Leitsatz	zwingend	5	einfach	ASCII		LEI==
Sachgebiet	zwingend	6	mehrfach		CR+LF+5 Blanks	SAC==
Normen	zwingend	7	mehrfach		CR+LF+5 Blanks	NOR==
Schlagwörter	zwingend	8	mehrfach	juris	CR+LF+5 Blanks	SCH==
Fundstelle	fakultativ	9	mehrfach	juris	CR+LF+5 Blanks	FUN==
Spruchkörper	fakultativ	10	einfach			SPR==
Rechtskraft	fakultativ	11	einfach	ja/nein/ unbekannt		RKR==
Vorinstanz	fakultativ	12	einfach			VOR==
Datum Vorinstanz	fakultativ	13	einfach	tt.mm.jjjj		VDT==
Aktenzeichen Vorinstanz	fakultativ	14	mehrfach			VAZ==
Kopfzeile	fakultativ	15	einfach	ASCII		KOP==
Volltext	fakultativ	16	einfach	ASCII		TXT==
Dokumententrenner	zwingend	Ende	einfach			CR+LF # CR+LF



**Muster einer Entscheidung mit standardisiertem Aufbau**

```

GER==OVG NW<CR><LF>
TYP==Urteil<CR><LF>
DAT==10.01.91<CR><LF>
AZ==2 A 2058/89<CR><LF>
LEI==Leitsatz:<CR><LF>
<CR><LF>
1. Zur Rückwirkung einer Satzung über die Umlegung des<CR><LF>
Unterhaltungsaufwandes für Gewässer zweiter Ordnung.<CR><LF>
<CR><LF>
2. Zur gerichtlichen Überprüfung der formellen Gültigkeit einer von der<CR><LF>
Kommunalaufsichtsbehörde im Wege der Ersatzvornahme erlassenen<CR><LF>
Abgabensatzung.<CR><LF>
<CR><LF>
3. Zur materiellen Gültigkeit einer Satzung über die Umlegung des<CR><LF>
Unterhaltungsaufwandes für Gewässer zweiter Ordnung.<CR><LF>
<CR><LF>
Orientierungssatz:<CR><LF>
<CR><LF>
1. Die erst nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bekanntgemachte<CR><LF>
Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für Gewässer<CR><LF>
zweiter Ordnung hat echte Rückwirkung.<CR><LF>
<CR><LF>
a) Solange eine Gemeinde von der ihr nach § 92 WasG NW zustehenden<CR><LF>
Befugnis, den aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung<CR><LF>
entstehenden Aufwand als Gebühren umlegen zu können, keinen<CR><LF>
Gebrauch gemacht hat, braucht kein Bürger damit zu rechnen, daß eine<CR><LF>
entsprechende Satzung für die Vergangenheit erlassen wird.<CR><LF>
<CR><LF>
b) Das schutzwürdige Vertrauen der Bürger, nicht mit einer Abgabe<CR><LF>
belastet zu werden, wird auch nicht durch die in den Lokalzeitungen<CR><LF>
erfolgte Berichterstattung über den möglichen Erlaß einer ent<CR><LF>
sprechenden Satzung beseitigt.<CR><LF>
<CR><LF>
2. Die im Wege der Ersatzvornahme durchgesetzte Verfügung der<CR><LF>
Aufsichtsbehörde, eine Abgabensatzung zu erlassen, ist, sofern sie von<CR><LF>
der Gemeinde nicht angefochten wurde und nicht nichtig ist, im Rahmen<CR><LF>
der Anfechtungsklage eines Bürgers gegen einen Abgabenbescheid<CR><LF>
inhaltlich nicht überprüfbar.<CR><LF>
<CR><LF>

```

*Sachgebiet*

```

SAC==142<CR><LF>
460<CR><LF>
620<CR><LF>

```

*Normen*

```

NOR==WasG NW § 92<CR><LF>
GemO NW § 109<CR><LF>

```

*Schlagwörter*

```

SCH==Rückwirkung<CR><LF>
Satzung<CR><LF>
Abgabensatzung<CR><LF>
Gewässerunterhaltung<CR><LF>
Umlegung<CR><LF>
Unterhaltungsaufwand<CR><LF>
Gewässer<CR><LF>
Gewässer zweiter Ordnung<CR><LF>
Kommunalaufsicht<CR><LF>
Kommunalaufsichtsbehörde<CR><LF>
Ersatzvornahme<CR><LF>
Nichtigkeit<CR><LF>
Überprüfung<CR><LF>
Gericht<CR><LF>
Verwaltungsgericht<CR><LF>
Unterhaltung<CR><LF>
Aufwand<CR><LF>
Gebühr<CR><LF>
Bestandskraft<CR><LF>
Verfügung<CR><LF>

```

*Fundstelle*

```

FUN==ZfW 1992, 383<CR><LF>
RdL 1991, 246<CR><LF>
NVwZ-RR 92, 104<CR><LF>
Gemhlt 1992, 116<CR><LF>

```

*Spruchkörper*

```

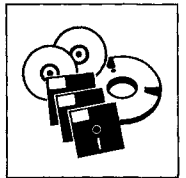
SPR==2. Senat<CR><LF>
RKR==unbekannt<CR><LF>
VOR==VG Aachen<CR><LF>
VAZ==2 K 937/87<CR><LF>

```

*Rechtskraft*

*Vorinstanz*

*Aktenzeichen Vorinstanz*



KOP==Gebühr für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung:<CR><LF>  
 Rückwirkung und materielle Gültigkeit der Satzung -<CR><LF>  
 gerichtliche Überprüfung der formellen Gültigkeit einer von<CR><LF>  
 der Kommunalaufsichtsbehörde im Wege der Ersatzvornahme<CR><LF>  
 erlassenen Abgabensatzung<CR><LF>  
 <CR><LF>  
 TXT==Text der Entscheidung:<CR><LF>  
 <CR><LF>  
 Der Kläger, der Eigentümer mehrerer Grundstücke im Gebiet der<CR><LF>  
 Stadt Z. ist, wendet sich gegen seine Heranziehung zu Gebühren<CR><LF>  
 für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung für die<CR><LF>  
 Jahre 1985 und 1986.<CR><LF>  
 <CR><LF>  
 Durch Genehmigungsverfügung [...]<CR><LF>  
 <CR><LF>  
 [...]<CR><LF>  
 <CR><LF>  
 Aus den Gründen:<CR><LF>  
 <CR><LF>  
 Das VG hat zu Recht der Klage in Höhe von 111,40 DM stattgegeben und<CR><LF>  
 sie im übrigen abgewiesen. Die Bescheide sind rechtswidrig, soweit<CR><LF>  
 sie den Kläger für die Zeit vom 1.7.1985 bis zum 23.8.1985 zu Gebühren<CR><LF>  
 für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung heranziehen. Für<CR><LF>  
 diese Zeit fehlt für die Gebührenerhebung eine ausreichende<CR><LF>  
 Rechtsgrundlage. Die Satzung der Stadt Z. über die [...]<CR><LF>  
 <CR><LF>  
 [...]<CR><LF>  
 <CR><LF>  
 #<CR><LF>  
 <CR><LF>

Volltext

Dokumententrenner

jurpc.zip - jurpc.zip - jurpc.zip - jurpc.zip - jurpc.zip - jurpc.zip - jurpc.zip

## CHKDSK-Gefahren (Teil 2)

(Fortsetzung von S. 1966)

2. Bei den Festplatten der unter 1. bezeichneten Größe verursachen nachgewiesenermaßen die Versionen CHKDSK.COM (MS-DOS 4.01, 17.787 Byte, 30.11.88) und CHKDSK.EXE (MS-DOS 5.0, 16.200 Byte, 9.4.91) den beschriebenen Schaden. Behoben ist der Fehler erst in der CHKDSK-Version vom 11.11.91 (und der entsprechenden Version von UNDELETE, da dieses Programm einen komplementären Fehler aufwies).

Was die Gefährdung der Festplatte angeht, hat man es mit einer Art Fortsetzungsgeschichte zu dem Problem zu tun, das unter Windows 3.0 auftrat (vgl. *jur-pc aktuell* 7+8/1990, S. XLIX ff.). Insofern kann man für die juristische Bewertung auf das dort Gesagte verweisen.

Der Fehler ist Microsoft seit geraumer Zeit bekannt. Reagiert hat man einmal dadurch, daß man in Compuserve in der „Microsoft Knowledge Base“ (erreichbar dort mit „go mskb“) das Dokument „Q80496“ veröffentlicht hat, das die Problematik beschreibt. Zugleich hat man in der „Microsoft Software Library“ (bei Compuserve erreichbar mit „go msl“) die berichtigten Programme als „application note“ bereitgestellt:

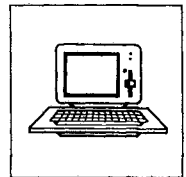
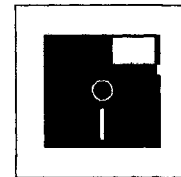
[76703,714]  
 PD0646.ZIP/binary 18-Dec-92 21786 Accesses: 1145

Title : Updated CHKDSK.EXE and UNDELETE.EXE  
 Keywords: S13731 Q93595 PD0646.ZIP APPNOTE PRINT PD0646

This application note contains replacement CHKDSK.EXE and UNDELETE.EXE files.

Kann man das als ausreichend ansehen, um einer Haftung zu entgehen? Nach deutschem Recht muß meines Erachtens die Antwort „nein“ lauten. Bei Schadensfolgen des hier in Rede stehen Schweregrades besteht sicherlich die Pflicht, den registrierten Anwendern eine Nachricht zukommen zu lassen. Darüber hinaus ist es angezeigt, die zuständige Fachpresse zu unterrichten und ihr gegebenenfalls, sofern sie Software verteilt, die berichtigten Programmversionen zur Verteilung zu überlassen.

Den letzteren Punkt sieht Microsoft erfreulicherweise genau so, weswegen die Abonnenten von jur-pc auf der Begleitdiskette zu diesem Heft die Datei PD0646.EXE finden, eine sich bei Aufruf dekomprimierende Datei mit den berichtigten Programmen CHKDSK.EXE und UNDELETE.EXE nebst der obligatorischen README-Datei.



... und CHKDSK-Version vor dem 11.11.91.

Warnung und Abhilfe in Compuserve

Wie ist die Rechtslage?

Berichtigte Programme auf der jur-pc-Diskette.